

Gründungssatzung

Initiative Arbeitgeber und Reserve

Satzung
Stand: 11.06.2024

§ 1 Name, Vereins-Abzeichen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Arbeitgeber und Reserve“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das abweichende Gründungsjahr endet am 31.12.2024.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a. *die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach §52 (2) 1 AO*
 - b. *die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach §52 (2) 24 AO*
 - c. *die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach §52 (2) 25 AO*
 - d. *die Förderung der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach §52 (2) 13 AO.*
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere aber nicht ausschließlich durch
 - a. *die Wahrnehmung einer Mittler- und Brückenfunktion zwischen der europäischen einschließlich der deutschen Wirtschaft und den NATO/ EU/ deutschen Streitkräften zur Förderung der Integration von Reservistinnen und Reservisten,*
 - b. *die Durchführung von Veranstaltungen, sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie Informationsreisen*
 - c. *die Erarbeitung, Sammlung, Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen,*
 - d. *Social Media Management und Pressearbeit,*
 - e. *Information, Weiterbildung und Kontaktherstellung der Mitglieder, der Mitgliedsunternehmen und deren Angehörigen in und zu Reservistenangelegenheiten,*
 - f. *Bereitstellung von Werbematerial und Informationsmaterial für Reservisten und Reservistinnen,*
 - g. *sonstige Maßnahmen, die den Zweck des Vereins nach §2, Absatz 2 erfüllen, mit dem Ziel des Aufbaus von belastbaren Verbindungen zwischen Arbeitgebern und Reservisten und Reservistinnen.*
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Es werden weder wirtschaftliche noch parteipolitische Ziele verfolgt. Der Verein ist politisch, konfessionell neutral und agiert nach freiheitlich, demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es gibt drei verschiedene Arten von Mitgliedschaften
 - a. Aktive Mitglieder (Vollmitglied)
 - i. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder organisatorisch / unterstützend tätig sind. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
 - b. Fördermitglieder (außerordentliches Mitglied)
 - i. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit beteiligen wollen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
 - c. Ehrenmitgliedschaft (z. B. Schirmherren, Ehrenmitglieder)
 - i. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben ebenfalls kein Wahlrecht, sind aber qua Stellung berechtigt, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist formlos, aber schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller oder Dritten nicht begründen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Jahresbeiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Der Bericht ist dem Vorstand zur Bekanntgabe rechtzeitig für Mitgliederversammlungen zuzuleiten. Der Bericht ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, informativ den Verein von der Verwendung von Info-, Daten- oder Namensnennung des Vereins zu informieren. Und, falls vom Verein erlassen, den Mediaguide für die Darstellung von Vereinssymbolen, Nennung der Organe und Kontaktdaten, zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten und zugleich Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
2. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beisitzer

1. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.
2. Beisitzer haben keine Alleinvertretungsberechtigung für den Verein, gehören allerdings dem Vorstand an und haben Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
3. Den Beisitzerinnen oder Beisitzern kann, eine durch die Mitgliederversammlung entschiedene, Sitzungspauschale gezahlt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Beisitzer sind nicht alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. Buchführung zum ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Erstellung des Jahresberichts;
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 5. Ernennung der Beiratsmitglieder und Beisitzer.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, oder ein Mitglied des gewählten und 2 Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung kann im Umlaufverfahren per Post oder elektronischen Mitteln wie Email, Workspaces oder Messengerdiensten, durch eine Telefonkonferenz sowie durch eine digitale Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Post oder elektronischen Mitteln wie Email, Workspaces oder Messengerdiensten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins oder gesetzliche Auflagen es erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und einen Vertreter mit einfacher Mehrheit.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende und gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.
Zeppelinstraße 7 A, 53177 Bonn
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Ein Mitglied kann der Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine bzw. ihre personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."
4. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und verbreitet auch Daten, einschließlich Bild- und Bewegtbilddaten zur Berichterstattung über eigene Aktivitäten im Einklang mit den oben genannten Vereinszwecken. Diesem kann von Mitgliedern widersprochen werden.

Hamburg, 11.06.2024